



# **Gemeindeordnung**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>	
Art. 1 Gebiet und Bevölkerung	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung	1
Art. 4 Zusammenarbeit	1
Art. 5 Uebetragung von Aufgaben an Dritte	1
Art. 6 Gemeindebetriebe	2
<b>2. Das Verhältnis der Gemeinde zur Bevölkerung</b>	
Art. 7 Grundsatz	2
Art. 8 Information der Bevölkerung	2
Art. 9 Vorschriften, Verpflichtungen, Beteiligungen	2
Art. 10 Petitionen	2
<b>3. Die Organisation im Allgemeinen und die Mitwirkung in Organen</b>	
Art. 11 Organe	3
Art. 12 Amtsdauer	3
Art. 13 Amtszeitbeschränkung	3
Art. 14 Beschlussfähigkeit	3
Art. 15 Delegation von Entscheidungsbefugnissen	4
Art. 16 Protokolle	4
Art. 17 Wählbarkeit	4
Art. 18 Unvereinbarkeit	4
Art. 19 Ausstand	4
Art. 20 Verwandtenausschluss	5
Art. 21 Sorgfalts- und Schweigepflicht	5
Art. 22 Aemter in anderen Institutionen	5
<b>4. Die Stimmberechtigten</b>	
Art. 23 Stimmrecht	5
Art. 24 Verfahren	5
Art. 25 Wahlen	5
Art. 26 Sachgeschäfte	6
Art. 27 Variantenabstimmung	6
Art. 28 Initiative, a) Grundsatz	6
Art. 29 Initiative, b) Anmeldung und Einreichung	7
Art. 30 Initiative, c) Gültigkeit	7
Art. 31 Initiative, d) Behandlung durch die Stimmberechtigten, Gegenvorschlag	7
Art. 32 Konsultativabstimmungen	7
<b>5. Der Gemeinderat</b>	
Art. 33 Mitglieder	7
Art. 34 Zuständigkeiten, a) Grundsatz	7
Art. 35 Zuständigkeiten, b) Rechtsetzung	8

Art. 36	Zuständigkeiten, c) Verwaltungsorganisation, Organisationsverordnung	8
Art. 37	Zuständigkeiten, d) Sachgeschäfte	8
Art. 38	Zuständigkeiten, e) Wahlen	8
Art. 39	Zuständigkeiten, f) Vertretung in Gemeindeverbindungen	8
<b>6.</b>	<b>Die Kommissionen</b>	
Art. 40	Kommissionen der Gemeindeordnung	9
Art. 41	Weitere ständige Kommissionen	9
Art. 42	Nichtständige Kommissionen	9
<b>7.</b>	<b>Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	
Art. 43	Rechnungsprüfung	9
Art. 44	Aufsichtsstelle für Datenschutz	10
<b>8.</b>	<b>Das Gemeindepersonal und die Gemeindeverwaltung</b>	
Art. 45	Personal	10
Art. 46	Verwaltung	10
<b>9.</b>	<b>Die Verantwortlichkeiten</b>	
Art. 47	Disziplinarische Verantwortlichkeit	10
Art. 48	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	11
<b>10.</b>	<b>Der Finanzhaushalt</b>	
Art. 49	Finanzplan	11
Art. 50	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	11
Art. 51	Nachkredite	11
Art. 52	Gebundene Ausgaben	12
Art. 53	Wiederkehrende Ausgaben	12
<b>11.</b>	<b>Die Rechtspflege</b>	
Art. 54	Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde	12
<b>12.</b>	<b>Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>	
Art. 55	Inkrafttreten	12
Art. 56	Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts	12
Art. 57	Aufhebung von Kommissionen	12
Art. 58	Laufende Amtsdauern	13
Art. 59	Amtszeit	13
	<b>Auflage- und Genehmigungszeugnisse</b>	14
	<b>Anhang nach Art. 40, Abs. 4</b>	

*Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port erlassen gestützt auf Artikel 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 die folgende

## **Gemeindeordnung**

### **1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

Gebiet und  
Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Port besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Sie übernimmt selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Grundsätze der  
Aufgabenerfüllung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit dem massgeblichen Recht.

<sup>2</sup> Sie weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen ihre Aufgaben

- a selbst erfüllen,
- b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder
- c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Zusammenarbeit

**Art. 4** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammen, wenn sie ihre Aufgaben dadurch wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zuweisen oder übertragen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach

der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn und soweit sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Gemeindebetriebe **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Gemeindebetriebe als unselbständige autonome Gemeindeanstalt ausgestalten.

<sup>2</sup> Sie kann in diesem Fall durch Reglement

- a den dafür zuständigen Organen, insbesondere der Kommission der Gemeindebetriebe, besondere Zuständigkeiten zuweisen und dabei von den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung abweichen,
- b die disziplinarische Verantwortlichkeit der für die Anstalt zuständigen Behörden und des Anstaltspersonals abweichend von Artikel 47 regeln.

## 2. Das Verhältnis der Gemeinde zur Bevölkerung

Grundsatz **Art. 7** Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung.

Information der Bevölkerung **Art. 8** <sup>1</sup> Die Behörden und die Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten und über Belange von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Sie dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung und hat zum Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe von Listenauskünften durch die Verwaltung.

Vorschriften, Verpflichtungen, Beteiligungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt  
a eine Sammlung der Gemeindeerlasse und  
b ein Verzeichnis ihrer Verpflichtungen und Beteiligungen.

<sup>2</sup> Sie führt diese Informationen laufend nach und hält sie Interessierten zur Einsicht offen.

Petitionen

**Art. 10** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde Anliegen und Anfragen in mündlicher oder schriftlicher Form (Petitionen) zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten seit der Einreichung.

<sup>3</sup> Die Petition verpflichtet die Behörde in inhaltlicher Hinsicht nicht.

### 3. Die Organisation im Allgemeinen und die Mitwirkung in Organen

Organe

**Art. 11** <sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Gemeinderat,
- c der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
- e das Rechnungsprüfungsorgan,
- f das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

<sup>2</sup> Dritte, denen die Gemeinde Gemeindeaufgaben übertragen hat (Artikel 5), können unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organ tätig sein.

Amtsdauer

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Gemeindepräsidenten ist gegenüber derjenigen der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörden um zwei Jahre verschoben.

Amtszeit-  
beschränkung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie der Mitglieder von ständigen Kommissionen ist auf maximal drei volle Amtsdauern beschränkt.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der maximalen Amtszeit des Gemeindepräsidenten werden die Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderates angerechnet. Wird ein Mitglied des Gemeinderates während seiner zweiten oder dritten Amtsdauer zum Gemeindepräsidenten gewählt, verlängert sich die maximale Amtszeit um eine weitere Amtsdauer.

<sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Beschlussfähigkeit

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

Delegation von  
Entscheid-  
befugnissen

**Art. 15** <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b Kommissionen oder einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben,

c Personen aus der Verwaltung.

<sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Protokolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen regelt den Mindestinhalt und das Genehmigungsverfahren für die Protokolle über Gemeindeversammlungen sowie über Urnenabstimmungen und -wahlen, die Organisationsverordnung regelt den Mindestinhalt und das Genehmigungsverfahren für die übrigen Protokolle.

Wählbarkeit

**Art. 17** <sup>1</sup> Wählbar sind

a als Gemeindepräsident und übriges Mitglied des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

<sup>2</sup> Als Mitglied von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Unvereinbarkeit

**Art. 18** <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die dem betreffenden Organ unmittelbar untergeordnet sind, wenn die dafür ausgerichtete Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Ausstand

**Art. 19** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, die Ehegatten sowie die gesetzlichen,

statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen ihre Interessenbindungen von sich aus offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne.

Verwandten-  
ausschluss

**Art. 20** Der Verwandtenausschluss richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und das Personal erfüllen ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Sie bewahren Dritten gegenüber Stillschweigen über Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit. Vorbehalten bleiben Auskünfte nach der Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Ämter in anderen  
Institutionen

**Art. 22** <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

#### 4. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Port wohnhaft sind.

Verfahren

**Art. 24** Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Wahlen

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

<sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

*a* die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,

*b* die Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe,

*c* ...<sup>1</sup>

*d* die Mitglieder der Schulkommission,

*e* die Mitglieder der Bau- und Planungskommission,

*f* die Mitglieder der Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,

*g* die Mitglieder der Finanzkommission.

<sup>3</sup> Sie wählen an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan im

---

<sup>1</sup> Gestrichen gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 26. September 2004

Mehrheitswahlverfahren.

<sup>4</sup> Für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit des Gemeindepräsidenten nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.

Sachgeschäfte

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne  
*a* unter Vorbehalt von Artikel 35 Buchstabe a den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung,  
*b* die baurechtliche Grundordnung,  
*c* einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken,  
*d* über Initiativen betreffend Gegenstände gemäss Buchstabe a-c.

<sup>2</sup> Sie beschliessen an der Gemeindeversammlung  
*a* alle Reglemente mit Ausnahme der Gemeindeordnung und der baurechtlichen Grundordnung,  
*b* unter Vorbehalt von Artikel 35 Buchstabe d Überbauungsordnungen,  
*c* die Gemeinderechnung,  
*d* den Voranschlag und die Steueranlage und -ansätze,  
*e* unter Vorbehalt von Artikel 37 Buchstabe b den Umfang der Stellen für das Gemeindepersonal insgesamt (Stellenetat),  
*f* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,  
*g* einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis zu einer Million Franken,  
*h* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,  
*i* die Einleitung des Verfahrens zur Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde und die Stellungnahme der Gemeinde in einem solchen Verfahren, sofern es nicht um blosse Grenzbereinigungen geht,  
*j* über Initiativen betreffend Gegenstände gemäss Buchstabe a-h.

Varianten-  
abstimmung

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

<sup>2</sup> Unterbreitet er eine Variante, können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

Initiative  
a Grundsatz

**Art. 28** <sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie  
*a* innert sechs Monaten von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,  
*b* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),  
*c* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),  
*d* nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,

- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f einen Hinweis auf die Strafbestimmung nach Artikel 282 Strafgesetzbuch enthält.

b Anmeldung und Einreichung

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Initiativbegehren und der Beginn der Unterschriftensammlung sind dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Mitteilung an den Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

c Gültigkeit

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die rückzugsberechtigten Initianten vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten, Gegenvorschlag

**Art. 31** <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen in der Regel innert acht Monaten seit der Einreichung zum Entscheid.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Unterbreitet er einen Gegenvorschlag, gilt Artikel 27 Absatz 2 und 3 sinngemäss.

<sup>3</sup> Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Konsultativabstimmungen

**Art. 32** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Konsultativabstimmungen durchführen, wenn ein anderes Organ als die Stimmberechtigten in der Sache zuständig ist.

<sup>2</sup> Für Konsultativabstimmungen gilt das Verfahren für ordentliche Abstimmungen.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Konsultativabstimmung bindet das in der Sache zuständige Organ nicht.

## 5. Der Gemeinderat

Mitglieder

**Art. 33** Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten  
a Grundsatz

**Art. 34** <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Rechtsetzung

**Art. 35** Der Gemeinderat erlässt

- a Änderungen der Gemeindeordnung, wenn sie an übergeordnetes Recht angepasst werden muss und der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offensteht,
- b eine Organisationsverordnung (Artikel 36),
- c weitere Verordnungen, soweit er durch Reglement dazu ermächtigt ist,
- d unter Vorbehalt der Zuständigkeit für Ausgaben für Erschliessungsaufwendungen die Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen.

c Verwaltungsorganisation, Organisationsverordnung

**Art. 36** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
- c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d die Bildung und Organisation von Departementen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- f die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung und weiterer Reglemente,
- g die Einsetzung weiterer Kommissionen,
- h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionendiagramm.

d Sachgeschäfte

**Art. 37** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken,
- b die Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen im Rahmen des Stellenetats (Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Veränderungen des Stellenetats bis zu einer halben Stelle,
- c die Anstellungsverfügungen für das Gemeindepersonal,
- d die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr.

e Wahlen

**Art. 38** Der Gemeinderat wählt

- a die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommission,
- b die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- c nebenamtliche Funktionäre.
- d drei Mitglieder in die Sozialkommission der Stadt Nidau. <sup>2</sup>

f Vertretung in Gemeindeverbindungen

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

<sup>2</sup> Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden aus-

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 26. September 2004

übt.

<sup>3</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

## 6. Die Kommissionen

Kommissionen der Gemeindeordnung

**Art. 40** <sup>1</sup> Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a die Kommission der Gemeindebetriebe,
- b ...<sup>3</sup>
- c die Schulkommission,
- d die Bau- und Planungskommission,
- e die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,
- f die Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die Kommissionen nach Absatz 1 bestehen aus dem für das betreffende Departement zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsident und aus sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Sie befassen sich mit Angelegenheiten des Departements, dem sie zugeordnet sind.

<sup>4</sup> Im Übrigen bestimmen sich die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 1 nach dem Anhang.

Weitere ständige Kommissionen

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Wahl- und Abstimmungskommission richten sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Durch Reglement oder Verordnung können weitere ständige Kommissionen eingesetzt werden. Der Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

<sup>2</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>3</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>4</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Unterschriftsberechtigung.

## 7. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen für die Rechnungsprüfung eine professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.

---

<sup>3</sup> Gestrichen gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 26. September 2004

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für  
Datenschutz

**Art. 44** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn der Gesetzgebung über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

## 8. Das Gemeindepersonal und die Gemeindeverwaltung

Personal

**Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

<sup>2</sup> Das Dienst- und Besoldungsreglement regelt die Grundzüge der Anstellung, des Lohnsystems und der Rechte und Pflichten des Personals.

Verwaltung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Departemente.

<sup>2</sup> Es bestehen die folgenden Departemente:

- a Präsidiales,
- b Gemeindebetriebe,
- c Vormundschaft und Fürsorge,
- d Bildung und Schule,
- e Bau und Planung,
- f Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit,
- g Finanzen.

<sup>3</sup> Jedem Departement mit Ausnahme des Präsidialdepartements ist eine ständige Kommission (Artikel 40) zugeordnet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Departementsorganisation in der Organisationsverordnung.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Ausgliederung der Gemeindebetriebe aus der Gemeindeverwaltung in Form einer unselbständigen autonomen Anstalt (Artikel 6).

## 9. Die Verantwortlichkeiten

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die durch ihn gewählten Mitglieder von Kommissionen.

<sup>3</sup> Es können die folgenden Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a schriftlicher Verweis,
- b Busse bis 5000 Franken,
- c Einstellung im Amt bis zu drei Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung oder Entschädigung.

<sup>4</sup> Ist eine Person auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt, kann die Disziplinar-

behörde die Abberufung durch das kantonale Verwaltungsgericht beantragen.

<sup>5</sup> Die Disziplinarbehörde gewährt der betroffenen Person das rechtliche Gehör. Sie kann nach Eröffnung eines Verfahrens die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Vermögens-  
rechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 48** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und des Gemeindepersonals richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## 10. Der Finanzhaushalt

Finanzplan

**Art. 49** <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Gemeinderversammlung zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse und über allfällige Veränderungen.

Den Ausgaben  
gleichgestellte  
Geschäfte

**Art. 50** Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Anlagen in Immobilien,
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h die Übertragung von Aufgaben an Dritte,
- i der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

**Art. 51** <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst das Organ, das zum Beschluss über den Gesamtkredit zuständig ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Nachkredite sind einzuholen, bevor sich die Gemeinde gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

<sup>5</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt nachdem sich die Gemeinde bereits verpflichtet hat, kann die Gemeinde abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht ver-

letzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Vorbehalten bleiben haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die Verantwortlichen.

Gebundene Ausgaben **Art. 52** Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. Vorbehalten bleibt die Delegation gemäss Artikel 15.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 53** Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

## 11. Die Rechtspflege

Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde **Art. 54** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- a Erlasse der Gemeinde,
- b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen und
- c weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach der Gesetzgebung über die Gemeinden und die Verwaltungsrechtspflege.

## 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 55** Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts **Art. 56** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Port vom 17. Dezember 1976 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

<sup>2</sup> Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind und dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen, bleiben in Kraft.

<sup>3</sup> Änderungen früherer Erlasse richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

Aufhebung von Kommissionen **Art. 57** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind aufgehoben

- a die Rechnungsprüfungskommission,
- b die Steuer- und Schatzungskommission,
- c die Informations- und Kulturkommission; vorbehalten bleibt Artikel 41 Absatz 2.

Laufende Amtsdauern **Art. 58** Die laufenden Amtsdauern enden

- a für den Gemeindepräsidenten am 31. Dezember 2003,
- b für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates und für die Mitglieder der

ständigen Kommissionen am 31. Dezember 2001.

Amtszeit

**Art. 59** Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 13 angerechnet.

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vom 22. August bis zum 20. September 2001 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nidau Nr. 33 vom 17. August 2001 bekannt gemacht.

Port, 21. September 2001

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Gerber

### **Genehmigungszeugnis**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben die Gemeindeordnung mit Anhang an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001 mit 358 gegen 73 Stimmen angenommen.

Port, 24. September 2001

EINWOHNERGEMEINDE PORT

Der Präsident:  
sig. Krebs

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Gerber

### **Genehmigt**

gemäss Verfügung vom 3.12.2001.

AMT FÜR GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG  
sig. Ch. Cueni

## **ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG**

### **Ständige Kommissionen**

#### **I. Kommission der Gemeindeunternehmung EWV**

Mitgliederzahl:	Die Kommission der Gemeindeunternehmung EWV besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz: (Departementsvorsteher) führt	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und den Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Betriebschef ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission besorgt nach EWV-Reglement und Leistungsauftrag sowie nach Massgabe des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> selbständig die Aufgaben für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung.  Die Kommission nimmt selbständig nach Reglement sowie nach Mass-gabe des übergeordneten Rechts <sup>2/3</sup> auch folgende Aufgaben wahr: a) die öffentliche Beleuchtung b) die Löschwassieranlage.
- zu Finanzen	Die Finanzausstattung richtet sich nach dem Reglement.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (BSG 752.32) und Nebenerlasse

<sup>2</sup> Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964 (BSG 732.11) und Nebenerlasse

<sup>3</sup> Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11.5.1994 (BSG 871.111)

II ...<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Gestrichen gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 26. September 2004

### III. Schulkommission

Mitgliederzahl: aus	Die Schulkommission besteht einschliesslich des Präsidenten sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz: (Departementsvorsteher) führt den	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Verwaltungssekretär des Dienstzweiges Schulsekretariat ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die Lehrerschaft der Primarschule und des Kindergartens kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen, ebenso ein Vertreter des Elternforums. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission ist ordentliche Schulbehörde und sie besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> selbständig die Aufgaben im Kindergarten- und Volksschulbereich.  Sie ist insbesondere zuständig für: a) die Anstellung der Lehrpersonen und die Wahl des Schulleiters b) die Aufnahme und Einteilung der Kinder in den Kindergarten c) die Einteilung der Schüler in die betreffenden Klassen d) die Klassenorganisation der Primarschule.
- zu Finanzen	Die Finanzausgaben zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.  Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Kindergartengesetz vom 23.11.1983 (BSG 432.11) und Nebenerlasse sowie Volksschulgesetz vom 19.3.1992 (BSG 432.210) und Nebenerlasse

#### IV. Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	Die Bau- und Planungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz: (Departementsvorsteher)	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt den
	Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Bauverwalter ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	<p>Die Kommission ist ordentliche Baubehörde und sie besorgt nach Massgabe der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde<sup>1</sup> und des übergeordneten Rechts<sup>2</sup> selbständig die Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich.</p> <p>Sie nimmt selbständig nach Massgabe der Reglemente und des übergeordneten Rechts<sup>3</sup> auch folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Abwasser-<sup>3.1</sup> und Abfallentsorgung,<sup>3.2</sup> ohne Gebührenfestsetzung</li><li>das Vermessungs- und Werkleitungsplanwesen in Absprache mit den Gemeindebetrieben E+W (GBP)</li><li>den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften</li><li>die Beschaffung von Mobiliar, Geräten und Maschinen sowie von Fahrzeugen für den Werkhof und die Gemeindeliegenschaften des Finanzvermögens</li><li>den Unterhalt von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie von Brücken.</li></ol> <p>Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.</p> <p>Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag in Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Raumplanung</li><li>der Grundeigentümerbeiträge<sup>4</sup></li><li>der Gebührenfestsetzung der Abwasser- und Abfallentsorgung</li><li>der Strassenbenennung</li><li>des Natur- und Heimatschutzes<sup>5</sup>.</li></ol>
- zu Finanzen	<p>Die Finanzzuständigkeit zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.</p> <p>Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.</p>
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Baureglement und Zonenplan vom 26.5.1998

<sup>2</sup> Baugesetz vom 9.6.1985 (BSG 721.0) und Nebenerlasse (BSG 721.1 / 724.1 / 725.1 / 725.211 / 751)

<sup>3</sup> für <sup>3.1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (BSG 821.0) und Nebenerlasse sowie  
Abwasserreglement

vom 22.6.1988 und Genereller Entwässerungsplan

für <sup>3.2</sup> Gesetz über die Abfälle vom 7.12.1986 (BSG 822.1) und Abfallreglement vom 25.2.1992

<sup>4</sup> Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vom 4.8.1988

<sup>5</sup> Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (BSG 426.11) und Nebenerlasse

## V. Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche

### Sicherheit

Mitgliederzahl:	Die Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz: (Departementsvorsteher) führt den	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Bausekretär ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Zu den Kommissionssitzungen können der Chef ZSO, der Kdt FW, der Chef GFS, der Gemeindepolizeidiener, der Lebensmittelkontrolleur und der Sicherheitsdelegierte BfU mit beratender Stimme beigezogen werden. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission ist ordentliche Gemeindepolizeibehörde und sie besorgt nach Massgabe der Reglemente <sup>1</sup> und des übergeordneten Rechts <sup>2</sup> selbständig die Aufgaben im Bereich Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit.  Sie ist insbesondere zuständig für: a) den Zivilschutz, die Feuerwehr und die Nothilfeorganisation b) die Landesversorgung, das Militär (ohne Belegung der Truppen-unterkunft) und das Schiesswesen c) den Friedhof und die Bestattungen d) den Strassen- und Fussgängerverkehr, die Verkehrsbeschränkungen sowie die Unfallverhütung e) den Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bodenschutz) f) die Aussen- und Strassenreklamen g) das Landwirtschafts- und Forstwesen, die Jagd und Fischerei h) die Industrie, das Gewerbe und den Handel i) die Benützung von öffentlichem Boden zu Sonderzwecken. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag in Fragen: a) der gemäss den Reglementen beim Gemeinderat verbliebenen Zuständigkeiten b) der Einbürgerungen c) des öffentlichen Verkehrs.
- zu Finanzen	Die Finanzzuständigkeit zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.

Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.

- zusätzliche

Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Gemeindepolizeireglement vom 24.11.1993 und Reglement über die öff. Sicherheit vom 12.3.1998

<sup>2</sup> Polizeigesetz vom 8.6.1997 (BSG 551.1) sowie weitere Erlasse (BSG 52 / 54 / 555 / 556 / 558 / 761 / 815 / 817 / 823 / 824 / 825 / 92 / 93 / 94)

## VI. Finanzkommission

Mitgliederzahl: aus	Die Finanzkommission besteht einschliesslich des Präsidenten sieben Mitgliedern.
Wahlorgan:	nach Art. 25, Abs. 2 GO.
Präsidium/Vorsitz: (Departementsvorsteher) führt den	Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und Vorsitz an den Kommissionssitzungen.
Verwaltung:	Der Finanzverwalter ist Sekretär der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht. Verfahrensbestimmungen regelt die Organisationsverordnung.
Zuständigkeiten: - zu Aufgaben	Die Kommission stellt dem Gemeinderat nach Massgabe der GO und in Beachtung des übergeordneten Rechts <sup>1</sup> Antrag zu Aufgaben in den nachstehend aufgeführten Bereichen. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Die Aufgabenbereiche sind: a) der Finanzplan b) die Steuern und Gebühren (ohne Abwasser- und Abfallentsorgung sowie ohne Gemeindebetriebe E+W) c) der Voranschlag d) die Jahresrechnung e) die Tragbarkeit und Finanzierung von Investitionen f) die Abrechnungen über die von den Stimmberechtigten bewilligten Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung g) die Land- und Liegenschaftserwerbe und -verkäufe sowie die Baurechte h) die administrative Verwaltung der Gemeindeliegenschaften des Finanzvermögens i) die Versicherungen.
- zu Finanzen	Die Finanzzuständigkeit zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung beträgt 20'000 Franken; für Nachtragskredite zu solchen stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag. Vorbehalten bleibt Art. 15 der GO.  Zu Verpflichtungs- und Zusatzkrediten der Investitionsrechnung stellt die Kommission dem Gemeinderat Antrag.
- zusätzliche	Der Gemeinderat kann der Kommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (BSG 170.1) sowie zugehörige Nebenerlasse

## Änderungen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Publikation	Inkrafttreten
26.09.2004	Art. 25, 38 und 40 sowie Anhang II	20.08.2004	01.01.2005

Ergänzende Hinweise:

### *Gleichgeschlechtliche Partnerschaften / Konkubinate*

Die Anpassungen bezüglich Unvereinbarkeit (Art. 18) und Ausstand (Art. 19) müssen an der nächsten Revision vorgenommen werden (21.8.07/rw)

### *Feuerwehrkommission*

Am 14. Juni 2007 hat die Gemeindeversammlung das Feuerwehreglement gültig ab 1.1.2007 genehmigt. In diesem Reglement ist eine neue Feuerwehrkommission (ständige Kommission), deren Wahl und Pflichtenheft geregelt. Die notwendigen Änderungen in der vorliegenden Gemeindeordnung müssen anlässlich der nächsten Revision vorgenommen werden (21.8.07/rw)